

Weisung 202305010 vom 24.05.2023 – Vorbereitung der Einführung des Weiterbildungsgeldes gem. § 87a SGB III

Laufende Nummer: 202305010

Geschäftszeichen: FGL11 - 5530.2 / 5531 / 5390.1 / 5400.1 / 3313 / 75081/ 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 05.05.2023

Gültig bis: 31.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202212009 vom 21.12.2022 – Bürgergeld-Gesetz: Änderungen bei Förderleistungen und im Integrationsprozess auf einen Blick
- Weisung 202102012 vom 18.02.2021 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW) (Abgelaufen am 30.06.2023)

Hinweis: Auf diese Regelung wird in Weisung 202307003 vom 07.07.2023 Bezug genommen.

Zum 01.07.2023 wird die neue Leistung Weiterbildungsgeld gemäß § 87a SGB III eingeführt. Mit der vorliegenden Weisung wird die Umsetzung der Einführung des Weiterbildungsgeldes und der Übergang bis zur IT-technischen Unterstützung im Rahmen einer Umgehungslösung geregelt. Darüber hinaus werden Empfehlungen über mögliche vorbereitende Tätigkeiten kommuniziert, um die fristgerechte Auszahlung des Weiterbildungsgeldes bestmöglich weitestgehend sicherzustellen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Bürgergeldgesetz (veröffentlicht am 16.12.2022) wird zum 01.07.2023 die neue Leistung Weiterbildungsgeld gem. § 87a SGB III in Höhe von monatlich 150,- Euro bei



Teilnahme arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an nach § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildungen (Umschulungen, Teilqualifikationen, Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung) eingeführt. Anspruch auf Weiterbildungsgeld haben ab 01.07.2023 nicht nur Kundinnen und Kunden, die ab dem 01.07.2023 in eine entsprechende Maßnahme eintreten, sondern auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an bereits laufenden nach § 81 SGB III ggf. i. V. m. §§ 115 ff SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen. Eine weitestgehende IT-technische Unterstützung im Fachverfahren COSACH wird erst mit der Programmversion (PRV 23/02) zum 17. Juli 2023 zur Verfügung gestellt werden. Durch das knappe Zeitfenster zwischen der Bereitstellung der IT-technischen Unterstützung und der Fälligkeit der Zahlungen (monatlich nachträglich), besteht die Gefahr, dass die fristgerechte Auszahlung der Bestandsfälle nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden Hinweise für vorbereitenden Tätigkeiten gegeben und Übergangsregelungen getroffen bis eine entsprechende IT-technische Unterstützung zur Verfügung steht, um eine fristgerechte Auszahlung des Weiterbildungsgeldes weitestgehend zu gewährleisten.

Gleichzeitig wird Transparenz über den beabsichtigten Regelprozess der neuen Leistung Weiterbildungsgeld geschaffen. Es erfolgt eine Aufgabenübertragung an den OS AMDL.

Ein Gesamtschaubild zum empfohlenen Ablauf für den Übergang sowie den späteren Regelprozess wird unter Arbeitshilfen veröffentlicht.

Ab dem 17.07.2023 in COSACH bewilligte Vorgänge werden von dieser Weisung nicht erfasst und sind im Rahmen des Regelprozesses zu bearbeiten (siehe auch unter Punkt 4).

3. Einzelaufträge

3.1 Jeder OS AMDL quantifiziert eigenverantwortlich das zu erwartende Bearbeitungsvolumen.

Hierzu wird eine Arbeitshilfe zur Suche in COSACH zur Verfügung gestellt.

3.2 Die OS AMDL sollen alle bis zum 16.07.2023 im Fachverfahren COSACH bewilligten

Maßnahmeteilnehmenden mit Anspruch auf Weiterbildungsgeld (Bestandsfälle) bis spätestens zum 19.11.2023 beschieden haben, da ab dem 20.11.2023 die Bescheide an die Online-Bescheidablage angebunden werden.

Zur Einschätzung der notwendigen personellen Ressourcen wird eine Arbeitshilfe (Grobkalkulation) zur Verfügung gestellt.

3.3 Die OS AMDL entscheiden in eigener Zuständigkeit, durch welche vorbereitenden Maßnahmen eine weitestgehend fristgerechte Auszahlung des Weiterbildungsgeldes sichergestellt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass das jeweilige Vorgehen in der E-AKTE dokumentiert wird und die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zu vorbereitenden Tätigkeiten sowie einer entsprechenden Priorisierung werden Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

3.4 Das Kundenportal leitet eingehende Nachfragen von Kundinnen und Kunden zum Weiterbildungsgeld grundsätzlich an die Vermittlungsfachkräfte bzw. die Beraterinnen und Berater berufliche Rehabilitation und Teilhabe zur Beantwortung weiter.

Sollte es dennoch zu einzelnen Beschwerden von Kundinnen oder Kunden kommen, sind diese in Verantwortung des lokalen Kundenreaktionsmanagements zu beantworten. Hierzu wird ein beispielhafter Textbaustein zur optionalen Verwendung zur Verfügung gestellt.

3.5 Die Vermittlungsfachkräfte sowie die Beraterinnen und Berater berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Agenturen für Arbeit

- beraten die Kundinnen und Kunden, die für die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung vorgesehen sind, auch über den daraus resultierenden Anspruch auf Weiterbildungsgeld (Pflichtleistung),
- informieren in den Beratungsgesprächen die Kundinnen und Kunden zu möglichen Verzögerungen der Auszahlung des Weiterbildungsgeldes bis 17.07.2023,
- übermitteln zur Auszahlung des Weiterbildungsgeldes
 - für FbW nach § 81 SGB III die Stellungnahme BA I FW 202 (BK-ID 24376),
 - für reha-spezifische Weiterbildungen nach § 117 SGB III die „Reha Stellungnahme Weiterbildungsgeld“ (BK-ID 38287)

an das OS-Team AMDL.

In Fällen, in denen die Stellungnahme noch keine Entscheidung zum Weiterbildungsgeld enthält, ist eine Verfügung über die E-AKTE bei der Vermittlungsfachkraft bzw. der Beraterin oder des Beraters berufliche Rehabilitation und Teilhabe dem OS AMDL zur Verfügung zu stellen.

- teilen dem OS-Team AMDL alle Änderungen mit Auswirkungen auf die Zahlung des Weiterbildungsgeldes (z. B. vorzeitiges Maßnahmeende, Änderung der Bankverbindung) unverzüglich mit. Hierdurch ergeben sich keine Änderungen an den bisherigen Schnittstellen zu den OS-Teams Alg Plus bzw. BAB/Reha.

3.6 Die OS Alg Plus nehmen die Weisung zur Kenntnis und verweisen bei Anfragen zum Weiterbildungsgeld, die aufgrund der Auszahlung von Weiterbildungskosten im OS Alg Plus eingehen, an die Vermittlungsfachkräfte. Den Regionaldirektionen wird es freigestellt Ausgleichverbände zwischen den OS AMDL einzurichten.

3.7 Den Regionaldirektionen wird es freigestellt Ausgleichverbände zwischen den OS AMDL einzurichten.

3.8 Mit Ausspielung der Registerkarte Weiterbildungsgeld in COSACH ab dem 17.07.2023 sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Der OS AMDL übernimmt bei Vorliegen der in der FbW-Stellungnahme beziehungsweise der Reha Stellungnahme Weiterbildungsgeld dokumentierten Grundsatzentscheidung der verantwortlichen Vermittlungsfachkraft bzw. der Beraterin oder des Beraters berufliche Rehabilitation und Teilhabe die Komplementierung und Überprüfung der Daten zum Weiterbildungsgeld in COSACH.
- Für die Übergabe an bzw. Auszahlung über ERP, ist ab dem 17.07.2023 die für das Weiterbildungsgeld im Rechtskreis SGB III neu geschaffene Finanzposition 3-68101-00-0064 sowie 3-681 01-00-4753 für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu nutzen.
- Erstellung und Versand des manuell zu datierenden Bewilligungsbescheides zum Weiterbildungsgeld.

3.9 BK Vorlage

Folgende BK- Vorlage wird für die Vorbereitung der Einführung des Weiterbildungsgeldes bis zur 19. KW zur Verfügung gestellt: WBG Bewilligungsbescheid (ID: 37975)

4. Info

- Der Regelprozess wird im Rahmen der Aktualisierung der Fachlichen Weisung FbW sowie den Fachlichen Weisungen Reha/SB geregelt.
- Mit der PRV 23.03 werden die Bescheide im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsgeld an den eService angebunden.
- Diese Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift